

## **1407 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

**15. 10. 1969**

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX  
1969, betreffend die Teilnahme am System  
von Sonderziehungsrechten im Internationa-  
len Währungsfonds**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1.** Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, namens der Republik Österreich dem Internationalen Währungsfonds gegenüber die Erklärung abzugeben, daß die Republik Österreich gemäß ihren Gesetzen alle sich aus den Artikeln XXI—XXXII des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds, BGBl. Nr. 345/1969, ergebenden Pflichten eines Teilnehmers am System der Sonderziehungsrechte übernimmt und alle erforderlichen Schritte unternommen hat, um diese Pflichten erfüllen zu können. Der Bundesminister für Finanzen wird ferner ermächtigt, gemäß Artikel XXIII Abschnitt 1 dieses Abkommens eine Urkunde hierüber auszufertigen und beim Internationalen Währungsfonds zu hinterlegen.

**§ 2. (1)** Die der Republik Österreich vom Internationalen Währungsfonds jeweils zugeteilten

Sonderziehungsrechte gehen auf die Oesterreichische Nationalbank über.

(2) Die Oesterreichische Nationalbank wird ermächtigt, für eigene Rechnung, aber im Namen der Republik Österreich am System der Sonderziehungsrechte mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten teilzunehmen. Diese Ermächtigung gilt nicht für die Zurverfügungstellung von Währungsbeträgen gemäß Artikel XXV Abschnitt 4 letzter Satz und für die Beendigung der Teilnahme gemäß Artikel XXX Abschnitt 1 Buchstabe (a) des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds.

**§ 3.** Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, die gemäß § 2 erhaltenen Sonderziehungsrechte als Deckung des Gesamtumlaufes (§ 62 Abs. 1 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1969, BGBl. Nr. 276) in ihre Aktiven einzustellen.

**§ 4.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

### Allgemeines

Der Internationale Währungsfonds hat ein System von Sonderziehungsrechten ausgearbeitet, mit dessen Hilfe zur Deckung des künftigen Bedarfes an Währungsreserven beigetragen werden soll. Dieses System ist in einer Novellierung des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds dargestellt, die von seinen Mitgliedstaaten angenommen werden muß, damit das System in Kraft treten kann. Um Österreich die Annahme zu ermöglichen, wurde die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates zu dem novelierten Abkommen eingeholt und das Abkommen am 18. September 1969 ratifiziert. Bis 28. Juli 1969 haben 64 Staaten, das sind drei Fünftel der Mitgliedstaaten, mit vier Fünftel der Stimmrechte die Novellierung des Abkommens angenommen. Die Novellierung ist mit der Benachrichtigung der Mitgliedstaaten durch den Internationalen Währungsfonds von der Annahme durch die erforderliche Mehrheit am 28. Juli 1969 in Kraft getreten.

### Zu § 1:

Zur Teilnahme an dem System der Sonderziehungsrechte genügt die Annahme der Novellierung des Abkommens des Internationalen Währungsfonds nicht. Es muß vielmehr der Mitgliedstaat, der die Teilnahme beabsichtigt, dem Internationalen Währungsfonds gegenüber eine Erklärung abgeben, daß er gemäß seinen Gesetzen alle Pflichten eines Teilnehmers am System übernimmt und alle erforderlichen Schritte unternommen hat, um diese Pflichten erfüllen zu können. Für die Abgabe dieser Erklärung bietet das novellierte Abkommen über den Internationalen Währungsfonds keine dem Artikel 18 Bundesverfassungsgesetz entsprechende Grundlage. Es muß daher eine eigene gesetzliche Ermächtigung hiefür geschaffen werden.

Aus der Teilnahme am System der Sonderziehungsrechte entstehen für den teilnehmenden Staat insbesondere folgende Verpflichtungen: Er muß Sonderziehungsrechte eines anderen Teilnehmers gegen Hingabe konvertierbarer Währungen annehmen, allerdings nur bis zur Höhe

von 200% seiner eigenen Zuteilung an Sonderziehungsrechten. Er ist ferner verpflichtet, seinen durchschnittlichen Bestand an Sonderziehungsrechten zunächst während der ersten fünf Jahre in einer im Abkommen festgesetzten Mindesthöhe zu halten. Für die zugeteilten Sonderziehungsrechte sind dem Fonds Gebühren zu entrichten. Schließlich hat sich jeder Teilnehmer zu verpflichten, mit dem Fonds und mit anderen Teilnehmern zusammenzuarbeiten, um das wirksame Funktionieren des Systems und die zweckentsprechende Verwendung von Sonderziehungsrechten zu erleichtern.

### Zu § 2:

Die Österreichische Nationalbank ist gemäß den Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1969, BGBl. Nr. 276, mit der Handhabung der Währungs- und Kreditpolitik betraut. Sie kann sich zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf währungs- und kreditpolitischem Gebiet organisatorisch und finanziell an internationalen Einrichtungen beteiligen.

Durch die Aktivierung des Systems der Sonderziehungsrechte wird die Währungs- und Kreditpolitik der teilnehmenden Staaten unmittelbar beeinflußt. Es erscheint aus diesem Grunde sinnvoll, die vom Internationalen Währungsfonds zugeteilten Sonderziehungsrechte auf die Österreichische Nationalbank übergehen zu lassen und sie zur Durchführung der im Rahmen des Systems notwendigen Maßnahmen zu ermächtigen. Diese Genehmigung gilt jedoch nicht für die Zurverfügungstellung von Währungsbeträgen beziehungsweise die Annahme von Sonderziehungsrechten über 200% der eigenen Zuteilung an Sonderziehungsrechten und für die Beendigung der Teilnahme am System. Entscheidungen in diesen beiden Fällen sind dem Bund vorbehalten. Durch die Übertragung auf die Österreichische Nationalbank wird im übrigen eine Belastung der Gebarung des Bundes mit Sonderziehungsrechten, die ausschließlich dem Zweck der Erleichterung des internationalen Zahlungsverkehrs und der

## 1407 der Beilagen

3

internationalen Währungskooperation dienen, vermieden.

Die Übertragung der Sonderziehungsrechte auf die Oesterreichische Nationalbank gemäß § 2 Abs. 1 stellt eine Verfügung über Bundesvermögen dar. Diese Bestimmung fällt daher unter die Anordnung des Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz. Das gleiche gilt für § 4, soweit er sich auf § 2 Abs. 1 bezieht.

**Zu § 3:**

Wenn es zur Schaffung von Sonderziehungsrechten und zur Zuteilung eines aliquoten Teiles an Österreich kommt, wären die von der Oesterreichischen Nationalbank nach § 1 originär erworbenen („zugeteilten“) und die von ihr künftig entgeltlich zu erwerbenden Sonderziehungs-

rechte als deckungsfähige Aktiva im Sinne des § 62 des Nationalbankgesetzes in ihre Bilanz einzustellen. Für die von der Oesterreichischen Nationalbank originär erworbenen („zugeteilten“) Sonderziehungsrechte wird die Bank auf der Passivseite ihrer Bilanz eine entsprechende Ausgleichspost einzustellen haben. Während jede Transaktion mit Sonderziehungsrechten die Post „Sonderziehungsrechte“ auf der Aktivseite verändert würde, würde die Ausgleichspost auf der Passivseite nur in den Fällen einer weiteren Zuteilung oder einer Einziehung von Sonderziehungsrechten, der Liquidation des Systems oder des Ausscheidens Österreichs aus dem System oder aus dem Fonds verändert werden.

**Zu § 4:**

Vollzugsklausel.